

**Gebührensatzung der Stadt Gera über die Sondernutzung an öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen  
(Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen)**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten (Datum)</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO §§ 1 Abs. 1, 2 und 12 ThürKAG	263/97 vom 20.11.1997	12.01.1998	2/1998 vom 24.01.1998	25.01.1998	
1. Änderungssatzung	263/97, 1. Erg. 13.12.2001	07.03.2002	12/2002 vom 22.03.2002	23.03.2002	Euro-Umstellung § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 4 sowie Anlagen 1 und 2
Satzung §§ 2, 10, 12 ThürKAG	54/2006 vom 31.05.2006	03.07.2006	Nr. 27/2006 vom 07.07.2006	08.07.2006 (Tag nach Be- kanntmachung)	Neufassung Außerkräfttreten der Gebührensatzung vom 12.01.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2002
Satzung §§ 18, 19 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	54/2006, 1. Erg. vom 6.5.2011	21.06.2011	01.07.2011	02.07.2011 (Tag nach Be- kanntmachung)	Änderungen im § 5 (Gebührenfreiheit, Gebührenmin- derung)
Satzung, §§ 18, 19 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	54/2006, 2. Erg. 15.05.2014	06.06.2014	15.06.2014	16.06.2014	Änderung Gebührenkatalog

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen  
und Spielplätzen der Stadt Gera  
(Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen)**

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen an öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen der Stadt Gera werden gemäß Grünanlagensatzung der Stadt Gera § 13 Absatz 2 Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges sowie des als Anlage 2 beigefügten Grünanlagengruppenverzeichnisses erhoben. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) der die Sondernutzung Ausübende.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, haften Sie als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma, als auch der Bauherr Gebührenpflichtige.  
Ist die Stadt Gera oder eine ihrer Organisationseinheiten (z.B. Eigenbetriebe) Bauherr, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 3  
Berechnung**

- (1) Bei Sondernutzungen, die im Gebührenkatalog nicht aufgeführt sind, ist der Gebührenkatalog sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die im Gebührenkatalog nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei verkürzter Nutzungszeit werden Wochen-, Monats- und Jahresgebühren nur anteilig erhoben.  
Bei den nach Wochen zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Tag ein Siebtel der Wochengebühr, bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren für jede angefangene Woche ein Viertel der Monatsgebühr, maximal die volle Monatsgebühr, berechnet.

Bei den nach Jahren zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (5) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. (Kapitalisierung)
- (6) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des in der Erlaubnis bestimmten Zeitraumes, sonst zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.  
Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen entsteht im Übrigen die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres neu.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für die gesamte Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig mit Erlaubniserteilung für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils zu dem auf dem Kostenbescheid des Folgejahres ausgewiesenen Zahlungstermin,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der ausgeübten Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins im Verwaltungs-zwangs-verfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenfreiheit und Gebührenminderung**

- (1) Gebührenfreiheit oder Gebührenminderung kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:
  1. die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt;
  2. die Ausübung der Sondernutzung sozialen, karitativen oder religiösen Zwecken dient;
  3. dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielstellung und deren allgemein förderungswürdigem Zweck geboten erscheint;
  4. es sich um Volksbelustigung, Musik- und Tanzdarbietungen handelt;
  5. es sich um Veranstaltungen oder Werbung von politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, des Bundes, der Länder oder der Gemeinden handelt.

Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden, weil ihre Ausübung auch in unmittelbarem Interesse der Stadt liegt oder weil hierbei Leistungen erbracht werden, die im Interesse der Stadt liegen und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung stehen, bleiben gebührenfrei, so lange sie unverändert im Rahmen der vertraglichen Regelungen ausgeübt werden.

Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; insbesondere ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.

- (2) Gebührenfreiheit wird für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden sowie für Werbung politischer Parteien innerhalb von 10 Tagen vor in Gera stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen gewährt.“
2. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 1 - Sondernutzungsgebührenkatalog)
3. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 2 - Grünanlagengruppenverzeichnis)
4. Anlage 3 wird gestrichen.

## **§ 6**

### **Neufestsetzung, Erlass und Erstattung von Gebühren**

- (1) Bereits festgesetzte Sondernutzungsgebühren können bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag neu festgesetzt werden, bei :
  - a) vorzeitiger Beendigung einer auf Zeit erteilten Sondernutzung
  - b) Beendigung einer auf Widerruf erteilten Sondernutzung
  - c) Nichtinanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis

Eine Neufestsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auch bei Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt aus Gründen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

- (2) Der Gebührenerlass regelt sich gemäß § 15 ThürKAG nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden zuviel entrichtete Gebühren in den Fällen von Abs. 1 und 2 erstattet. Beträge unter 10,00 EUR werden in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt infolge der Ausübung der Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Übergangsregelungen**

Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung festgesetzten Sondernutzungsgebühren fort.

Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen entsprechend dieser Satzung ab dem 1. des Monats nach deren In-Kraft-Treten.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

...

**Anlage 1** zur Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen

Gebührenkatalog zu § 1 (2) der Satzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in EURO	B in EURO	C in EURO
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Baumaßnahmen					
1.1.	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	Woche	0,90	0,80	0,70
1.2.	Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro- und Lagercontainern, Mobiltoiletten, Schuttcontainern, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen	m <sup>2</sup>	Woche	0,65	0,55	0,45
1.3.	Zeitliche Verlängerung von 1.1. und 1.2.			<b>1,5-fache der Gebühr von 1.1. und 1.2</b>		
1.4.	Baustellenzufahrten	m <sup>2</sup>	Woche	1,20	1,00	0,80
1.5.	Punktuelle Aufgrabung	Aufgrabung	1. Tag jeder weitere Tag	2,00 10,00	1,50 8,00	1,00 6,00
1.6.	Schachtarbeiten zwecks Verlegen von Leitungen, Kabeln u.ä.	lfd. Meter	Tag	0,50	0,40	0,30
2.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Veranstaltungen / Aufführungen					
2.1.	Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag	2,00	1,55	1,10
2.2.	nicht kommerzielle Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,30	0,20	0,10
2.3.	Festzelte					
	a) bis 500 m <sup>2</sup>	Stück	Tag	55,00	45,00	40,00
	b) über 500 m <sup>2</sup>	Stück	Tag	100,00	90,00	80,00
2.4.	Standkonzerte aus kommerziellen Gründen	ohne	Stunde	15,00	10,00	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in EURO	B in EURO	C in EURO
3.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen sowie Information					
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum ragen	Stück	Monat	5,00	4,00	3,00
3.2.	Gaststättenbetrieb im Freien wie Biergarten, Cafefreisitze etc. a) April bis Oktober b) November bis März	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Monat Monat	1,50 1,00	1,25 0,75	1,00 0,50
3.3.	Verkaufsstände a) Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr b) Zeitungs- und Lotterieverkauf c) Sonstiger Verkauf	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Woche Woche Woche	11,00 6,00 16,00	8,50 5,00 12,00	6,00 4,00 8,00
3.4.	Informationsveranstaltungen, Sonderschauen, Infostände und –mobile a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	2,30 1,00	1,80 0,75	1,30 0,50
3.5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grab-schmuck, Blumen	m <sup>2</sup>	Tag	0,50	0,40	0,30
4.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung					
4.1.	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern mit einer Fläche bis zu 0,50 m <sup>2</sup> a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	Stück Stück	Monat Monat	5,00 2,50	4,00 2,00	3,00 1,50
4.2.	Veranstaltungswerbung (Werbeplänen) bis zu einer Zeitdauer von max. 21 Kalendertagen (3 Wochen) a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	je angefangenen m <sup>2</sup> je angefangenen m <sup>2</sup>	Tag Tag	1,70 0,50	1,40 0,50	1,10 0,50
4.3.	Veranstaltungswerbung an Plakatträgersystem für Plakate der Größe DIN A 1	Plakatträger	Monat	22,00	20,00	18,00
5.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Großwerbeanlagen / Dauerwerbung					
5.1.	Aufstellen von Litfaßsäulen (Standardmaß: 3,70 bis 3,80 m hoch, Umfang 3,70 bis 3,80 m)	Säule	Jahr	625,00	600,00	575,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in EURO	B in EURO	C in EURO
5.2.	Aufstellen von Großwerbetafeln (Standardmaß: 3,60 m x 2,50 m = 9 m <sup>2</sup> oder anderer Abmessungen)					
	a) beleuchtet (kommerziell)	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	16,00	15,00	14,00
	b) unbeleuchtet (kommerziell)	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	9,00	8,00	7,00
	c) nicht kommerziell	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	5,00	4,00	3,00
5.3.	Vorhandenes Hotelleitsystem mit einzelnen Hinweistafeln auf private Anbieter	je Hinweistafel	Jahr	60,00	55,00	45,00
5.4	Gewerbegebietsaufsteller					
	a) beleuchtet	je angefangenen m <sup>2</sup>	Jahr	60,00	55,00	50,00
	b) unbeleuchtet	je angefangenen m <sup>2</sup>	Jahr	50,00	45,00	40,00
5.5.	Aufstellen beleuchteter Uhrensäulen	je angefangenen m <sup>2</sup>	Jahr	260,00	240,00	220,00
6.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Grün- flächen					
6.1.	Aufstellen von Transportcontainern	Stück	Tag	6,50	5,00	3,50
		Stück	Jahr	230,00	230,00	230,00
6.2.	Aufstellen von Containern zur Sammlung von Alttextilien	Stück	Monat	18,00	16,00	14,00
6.3.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	3,00	2,50	2,00
6.4.	Säulen, Stützpfeiler, Masten	Stück	Jahr	13,00	10,00	7,00

## „Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung Grünanlagen

### Grünanlagengruppenverzeichnis zu § 1 (2) der Satzung

#### Grünanlagengruppe A

Dahliengarten	(Straße des Friedens)
Gustav-Hennig-Platz	(Rudolf-Diener-Straße)
Grünanlage Böttchergasse	
Grünanlage De-Smit-Straße	
Grünanlage Hauptbahnhofsvorplatz	(Bahnhofstraße)
Grünanlage Greizer Straße – nördlich des Stadtgrabens	
Grünanlage Platz der Demokratie	(Zabelstraße)
Grünanlage Schuhgasse	
Grünanlage Stadtgraben/Florian-Geyer-Straße	
Grünanlage im Umfeld des Stadtmauerturms	(Stadtgraben)
Grünanlage Zschochernstraße	
Grünanlage Zentraler Platz	(Breitscheidstraße)
Hofwiesenpark	
Johannisplatz	(Burgstraße)
Küchergarten	(Theaterstraße)
Park der Jugend	(Heinrichstraße)
Park um die Johanniskirche	(Clara-Zetkin-Straße)
Vogelinsel	(Reichsstraße)

#### Grünanlagengruppe B

Bieblacher Park	(Julius-Sturm-Straße)
Biermannplatz	
Birkenwäldchen	(Altenburger Straße)
Fußgängerverbindung von der	
Fußgängerbrücke zur Kaufhalle Süd in Lusan	(Kastanienstraße)
Grüne Mulde	(Johannes-R.-Becher-Straße)
Küchergartenallee	
Plzen-Center in Lusan - Grünanlage am Parkplatz	(Rudolstädter Straße)
Plzen-Center in Lusan - Grünanlage an der Kaufhalle	(Rudolstädter Straße)
Sachsenplatz - Grünanlage	
Schreberweg - Grünanlage/Allee	
Grünanlage um die Kaufhalle in Bieblach Ost	(Schwarzburgstraße)
Spielwiese	(Wiesestraße)
Brütetal	(Franz-Stephan-Straße - Heeresbergstraße)
Freifläche hinter UCI	(Mühlengasse)
Ufer-Elster-Park	

#### Grünanlagengruppe C

Unter diese Gruppe fallen alle in den Gruppen A und B nicht benannten städtischen Grünanlagen.“